

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage

BV/01/21/076

öffentlich

3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Klützer Winkel

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Sandra Bartels	<i>Datum</i> 01.09.2021 <i>Verfasser:</i> Bartels, Sandra
<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 04.10.2021 <i>Ö/N</i> Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Klützer Winkel in der Fassung vom 1. April 2013, zuletzt geändert am 30. Mai 2016, ist in Bezug auf den Gebührentarif Standesamt in entsprechend der Kostenverordnung des Innenministeriums wie folgt zu ändern:

- Gebühr für die Durchführung einer Trauung von 32,75 EUR auf 40,00 EUR

Des Weiteren ist § 6 der Verwaltungsgebührensatzung hinsichtlich einer Gebührenfreiheit für Leistungen angepasst worden, welche das Amt Klützer Winkel für das Land und seine Dienststellen erbringt.

Ein Entwurf der Änderung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel beschließt eine 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in Form der anliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
unvorhergesehen und
unabweisbar und
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):

Deckung gesichert durch
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung_Entwurf öffentlich
---	---

3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Klützer Winkel vom ...

Präambel

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777, 833), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel in der Sitzung vom folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

Art. 1

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes vom 27. März 2013, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 30. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

1.

§ 6 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Gebührententscheidungen,
 3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
 4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst des Amtes Klützer Winkel ergeben.
- (3) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:
 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Landes getragen werden,
 2. die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG MV auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
 3. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit

- Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
4. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO 1977) dient.
- (4) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 3 genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (5) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dies im Interesse des Amtes Klützer Winkel liegt.

2. Änderung Anlage Gebührentarif

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (**Gebührentarif** gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Klützer Winkel) wird in der **Tarifstelle 6 - Standesamt** - geändert und erhält folgende neue Fassung:

Tarifstelle und Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
Tarifstelle 6 - Standesamt	
6.1. Standesamt	
6.1.1. Der Verkauf von Stammbüchern im Standesamt erfolgt nach dem Beschaffungspreis (Einkaufspreis + gesetzliche Mehrwertsteuer) zzgl. 10% Verwaltungsaufwand aufgerundet auf volle Euro	
6.1.2. Durchführung einer Trauung während der üblichen Dienstzeiten gemäß der Kostenverordnung des Innenministerium – IMKostVO M-V	40,00
6.1.3 Durchführung einer Trauung außerhalb der üblichen Dienstzeiten (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag) gemäß der Kostenverordnung des Innenministerium – IMKostVO M-V	100,00

3.

Alle übrigen Regelungen der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Klützer Winkel vom 27. März 2013, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 30. Mai 2016, behalten ihre Geltung.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klütz,

J. van Leeuwen
Amtsvorsteher

-Siegel-

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Entwurf